

Gartenordnung für den Großen Garten

Der Große Garten ist ein Gartendenkmal von europäischem Rang und ein einzigartiger Ort, um vollendete Gartenkunst mit allen Sinnen zu genießen. Damit alle Gäste diesen Garten ungestört erleben können, bitten wir Sie um die Einhaltung folgender Regeln.

Im Großen Garten gilt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.07.2007 und die Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.08.2000.

Demnach ist zu beachten:

- Der Eintritt ist kostenpflichtig. Personen ohne gültige Eintrittskarte können des Gartens verwiesen werden.
- Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- Hunde dürfen im Großen Garten nicht mitgeführt werden. Die Ausnahme bilden von blinden Personen im Führgeschirr geleitete Blindenführhunde.
- Das Fahren oder Mitführen von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- Bollerwagen dürfen nur zum Zwecke des Transports von Kleinkindern mitgeführt werden.
- Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört, Beete, Ornamente und Rabatten nicht betreten werden.
- Statuen, Denkmäler und Brunnen dürfen nicht erklettert und beschmutzt oder beschädigt werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Absperrungen und Barrieren wie Zäune, Gitter u. ä. nicht überwunden werden.
- Tauben, Enten sowie alle anderen Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- Picknicken und Lagern ist nur auf zugelassenen Flächen gestattet.
- Grillen und das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.
- Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.
- Kinderwagen dürfen nicht in die Grotte mitgenommen werden. Ebenso ist das Befahren der Grotte mit den E-Scootern nicht gestattet.
- Die Wände und die Installationen der Grotte dürfen nicht berührt werden.
- Es ist verboten, in der Grotte zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
- Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Verbleib im Garten nicht gestattet.
- Privates Filmen und Fotografieren von den Wegen aus ist erlaubt. Die gewerbliche Verwendung bedarf der Zustimmung durch die Direktion.
- Das Überfliegen des Gartens mit unbemannten Luftfahrtsystemen, wie z.B. Drohnen oder Modellhubschraubern ist aus Gefahrengründen nur außerhalb der Besuchszeiten und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Direktion gestattet.
- Parken oder Befahren mit Kraftfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.
- Aktivitäten in jeglicher Form, die zur Erregung öffentlichen Ärgernisses führen können, sind untersagt.
- Den Anordnungen des Garten-, Aufsichts- und Kassenpersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- Bei Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen wunderschönen Aufenthalt.

Ihr Team der Herrenhäuser Gärten

Stand: Dezember 2013